

Pressemitteilung vom 15.11.2022

Bürgerbegehren „Keine weitere Ferienanlage auf Grundstücken der Gemeinde im Wald am Freilinger See“

Vertretungsberechtigte:

Patrick Koethe, Reetzer Str. 16, 53945 Blankenheim
Frank Hellenthal, Reetzer Str. 22, 53945 Blankenheim
Dirk Schumacher, Neuhofer Str. 53, 53945 Blankenheim

Zu dem Artikel im Kölner Stadtanzeiger und der Rundschau vom 18.10.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist richtig, dass seitens der Verwaltung die Fragestellung im Rahmen des Antrages zum Bürgerbegehren beanstandet worden ist. In der Tat war die bisherige Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde alle Planungen für die Einrichtung eines zusätzlichen Feriendorfs (Beschlussvorlage der Gemeinde Nr. 519/2022; Bbauungsplan Nr. 7D) in Freilingen einstellt?“ zu unbestimmt. Wir bedanken uns bei der Gemeinde für den Hinweis.

Wir möchten mit dem Bürgerbegehren verhindern, dass die Waldfläche im Bereich des Freilinger Sees mit einer weiteren Ferienanlage bebaut wird. In der Sitzung des Gemeinderats am 15.09.2022 wurde einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, dass die notwendigen Flächen dem Investor zur Verfügung gestellt werden. Verkauft werde soll in einem ersten Schritt eine Fläche von rd. 15.450 m². Mit dem Bürgerbegehren greifen wir nunmehr diesen Beschluss des Gemeinderats an.

Im Rahmen des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls des sich anschließenden Bürgerentscheids sollen die Bürger abstimmen. Wir haben daher die Fragestellung in der Unterschriftenliste wie folgt korrigiert:

„Sind Sie dagegen, dass die Gemeinde der Firma Neugrad Immobilien GmbH die notwendigen Flächen zur Errichtung einer weiteren Ferienanlage im Waldgebiet nord-östlich des Freilinger Sees „Freilinger Bruch“ zur Verfügung stellt?“

Es ist in der Gemeindeordnung vorgeschrieben, dass eine Fragestellung gewählt werden muss, die von den Befürwortern des Bürgerbegehrens mit „Ja“ beantwortet wird.

Bei der jetzt gewählten Formulierung des Antrags handelt es sich um ein sogenanntes kassierendes Bürgerbegehren, das darauf abzielt, den Ratsbeschluss spätestens mit dem Bürgerentscheid aufheben zu lassen.

Das Bürgerbegehren haben wir wie folgt begründet:

In der Sitzung am 15.09.2022 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Fa. Neugrad die notwendigen Flächen zur Errichtung von kleineren Ferienhausanlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Firma Neugrad plant in drei Schritten eine Fläche von 66.188 m² von der Gemeinde zu erwerben. Die erste zu erwerbende Fläche beträgt rd. 15.450 m². Dort sollen in einem ersten Schritt 20 Tiny Häuser plus Versorgungsgebäude errichtet werden. Die Maßnahme soll der touristischen Entwicklung der Gemeinde dienen.

Wir sind dagegen, dass diese Fläche von rd. 15.450 m² von der Gemeinde der Fa. Neugrad zur Verfügung gestellt wird, damit in diesem Waldgebiet eine weitere Ferienanlage errichtet wird. Der Bau der Ferienanlage mit Versorgungseinrichtungen und Zufahrten stellt einen gravierenden Eingriff in das vorhandene Ökosystem Wald dar. Größere Flächen werden versiegelt. Der vorhandene Baumbestand wird reduziert. Die Funktion des Waldes als Wasserspeicher wird beeinträchtigt.

Ein solcher Eingriff ist in Zeiten des Klimawandels und der Erfahrungen aufgrund der Flutkatastrophe im Juli 2021 nicht gerechtfertigt. Die touristischen Kapazitäten des Erholungsgebiets Freilinger See sind durch die derzeitige Nutzung durch Anwohner der Region, Bewohner des vorhandenen Feriendorfs und des Campingplatzes

*mehr als ausgelastet. Eine weitere Ferienanlage führt zu einer unzumutbaren Verkehrsbelastung auf den vorhandenen Ortsstraßen für die Bewohner in den Dörfern Freilingen und Reetz aufgrund des regelmäßigen An- und Abreiseverkehrs. **Wir halten das Projekt in Hinblick auf Umwelt- und Naturschutz, Schutz des Waldes und der Wildtiere und Belastung der Anwohnenden für unverträglich.***

Die Gemeinde hat uns folgende Kostenschätzung übermittelt:

Werden der Fa. Neugrad Immobilien GmbH durch die Gemeinde nicht die notwendigen Flächen veräußert, verursacht dies für die Gemeinde keine Kosten. Die Gemeinde verzichtet hierdurch jedoch auf Verkaufserlöse in Höhe von 231.750 € und für die beiden weiteren Bauabschnitte auf weitere Verkaufserlöse von rd. 700.000 €.

Beim Sammeln der Stimmen müssen strenge Formvorschriften eingehalten werden. Jede Unterschriftenliste muss die Abstimmungsfrage, eine Begründung, die Kostenschätzung der Gemeinde und die Namen der Vertretungsberechtigten enthalten. Gültig sind nur die Unterschriften von Bürgern der Gemeinde Blankenheim ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die bei der Kommunalwahl wahlberechtigt sind. Auf der Liste müssen lesbar in Druckschrift der Nachname, der Vorname, die Straße und Hausnummer, das Geburtsdatum, das aktuelle Datum und die Unterschrift eingetragen werden. Die Gemeinde überprüft jede einzelne Eintragung. Sind die Angaben unvollständig oder fehlerhaft, ist die Stimmabgabe ungültig und wird nicht mitgezählt. Für das Bürgerbegehren sind lt. Auskunft der Gemeinde vom 14.11.2022 mindestens 699 gültige Stimmen erforderlich.

Wir haben jetzt zwei Möglichkeiten, wie das Verfahren fortgesetzt wird:

Die erste Möglichkeit ist ein sogenanntes Vorprüfungsverfahren. Wir können beantragen, dass der Rat im Vorprüfungsverfahren die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens – mit Ausnahme der notwendigen Stimmen gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW – feststellt. Für diesen Antrag benötigen wir zusätzlich 25 Unterschriften. Sobald der Rat die Zulässigkeit festgestellt hat, können wir umgehend beginnen, die notwendigen Unterschriften für das Bürgerbegehren einzusammeln.

Die zweite Möglichkeit ist, ohne Vorprüfungsverfahren sofort mit dem Sammeln der notwendigen Unterschriften zu beginnen. Sobald die notwendigen Unterschriften eingesammelt sind, kann beantragt werden, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Rat feststellen zu lassen. Bei dieser Möglichkeit besteht zwar die Gefahr, dass später die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abgelehnt wird.

Auf der anderen Seite ist diese Vorgehensweise deutlich schneller und es kommt früher zu einer endgültigen Entscheidung, ob nach dem Bürgerbegehren noch ein Bürgerentscheid notwendig wird.

Wir haben uns nach Beratung für die zweite Möglichkeit entschieden. Wir wollen ab heute bis zum 28.12.2022 die notwendigen Stimmen einsammeln. Der Rat der Gemeinde Blankenheim muss dann entscheiden, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Wenn der Rat sich das Bürgerbegehren nicht zu eigen macht, findet ein Bürgerentscheid statt.

Wir bitten die Bürger der Gemeinde Blankenheim, unser Bürgerbegehren zu unterstützen und sich in die Unterschriftenlisten einzutragen.

Die Vertretungsberechtigten:

Patrick Koethe, Reetzer Str. 16, 53945 Blankenheim
Frank Hellenthal, Reetzer Str. 22, 53945 Blankenheim
Dirk Schumacher, Neuhofer Str. 53, 53945 Blankenheim